

Amtsblatt der Europäischen Union

C 371



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
9. November 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2015/C 371/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 371/02 Rechtssache C-361/13: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. September 2015 — Europäische Kommission/Slowakische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 7 — Leistung bei Alter — Weihnachtsgratifikation — Wohnortklausel) . . . 2

2015/C 371/03 Rechtssache C-433/13: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. September 2015 — Europäische Kommission/Slowakische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 7 — Art. 21 — Leistung bei Krankheit — Pflegegeld, Betreuungsgeld und Beihilfe zur Deckung höherer Kosten — Wohnortklausel) 2

DE

2015/C 371/04	Rechtssache C-519/13: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Anotato Dikastirio Kyprou — Zypern) — Alpha Bank Cyprus Ltd/ Dau Si Senh u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- oder Handelssachen — Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke — Verordnung [EG] Nr. 1393/2007 — Art. 8 — Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks — Fehlen einer Übersetzung eines der übermittelten Dokumente — Fehlen des Formblatts nach Anhang II der genannten Verordnung — Folgen)	3
2015/C 371/05	Rechtssache C-589/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — F. E. Familienprivatstiftung Eisenstadt/Unabhängiger Finanzsenat, Außenstelle Wien (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapitalverkehr — Art. 56 EG — Zwischensteuer auf von einer inländischen Stiftung erzielte Kapitalerträge und Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen — Versagung des Rechts, Zuwendungen an nicht gebietsansässige Begünstigte, die im Mitgliedstaat der Besteuerung der Stiftung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht der Steuer unterliegen, von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug zu bringen)	4
2015/C 371/06	Rechtssache C-597/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. September 2015 — Total SA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Markt für Paraffingatsch — Zuwiderhandlung einer zu 100 % von einer Muttergesellschaft gehaltenen Tochtergesellschaft — Vermutung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft — Haftung der Muttergesellschaft, die sich ausschließlich aus der Zuwiderhandlung ihrer Tochtergesellschaft ergibt — Urteil, mit dem die gegen die Tochtergesellschaft verhängte Geldbuße herabgesetzt wird — Wirkungen auf die Rechtsstellung der Muttergesellschaft)	5
2015/C 371/07	Rechtssache C-634/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. September 2015 — Total Marketing Services, Rechtsnachfolgerin der Total Raffinage Marketing/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Markt für Paraffinwachse — Markt für Paraffingatsch — Dauer der Beteiligung an einem rechtswidrigen Kartell — Beendigung der Beteiligung — Unterbrechung der Beteiligung — Kein Nachweis kollusiver Kontakte während eines bestimmten Zeitraums — Fortsetzung der Zuwiderhandlung — Beweislast — Offene Distanzierung — Wahrnehmung der Distanzierungsabsicht durch die anderen Kartellbeteiligten — Begründungspflicht — Grundsätze der Unschuldsvermutung, der Gleichbehandlung, des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes und der individuellen Strafzumessung)	6
2015/C 371/08	Verbundene Rechtssachen C-10/14, C-14/14 und C-17/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — J. B. G. T. Miljoen (C-10/14), X (C-14/14), Société Générale SA (C-17/14)/ Staatssecretaris van Financiën (Vorlage zur Vorabentscheidung — Direkte Besteuerung — Art. 63 AEUV und 65 AEUV — Freier Kapitalverkehr — Besteuerung von Dividenden aus Portfolioanteilen — Steuerabzug an der Quelle — Beschränkung — Endgültige steuerliche Belastung — Gesichtspunkte, die beim Vergleich der steuerlichen Belastungen gebietsansässiger und gebietsfremder Steuerpflichtiger zu berücksichtigen sind — Vergleichbarkeit — Berücksichtigung der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer — Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Neutralisierung einer Beschränkung im Wege eines Abkommens)	6
2015/C 371/09	Rechtssache C-33/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2015 — Mory SA, in Liquidation, Mory Team, in Liquidation, Superga Invest/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Nichtigkeitsklage — Art. 263 AEUV — Zulässigkeit — Rechtswidrige und unvereinbare Beihilfen — Rückforderungspflicht — Beschluss der Europäischen Kommission, die Rückforderungspflicht nicht auf den Übernehmer des von der Beihilfe Begünstigten zu erstrecken — Rechtsschutzinteresse — Klage auf Schadensersatz und auf Rückforderung der Beihilfen vor den nationalen Gerichten — Klagebefugnis — Kläger, der nicht individuell betroffen ist)	7

2015/C 371/10	Rechtssache C-67/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts — Deutschland) — Jobcenter Berlin Neukölln/Nazifa Alimanovic u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit — Unionsbürgerschaft — Gleichbehandlung — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 24 Abs. 2 — Sozialhilfe — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 4 und 70 — Besondere beitragsunabhängige Leistungen — Arbeitsuchende Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die sich im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten — Ausschluss — Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft)	8
2015/C 371/11	Rechtssache C-85/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven v Niederlande) — KPN BV/Autoriteit Consument en Markt (ACM) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Universaldienst und Nutzerrechte — Richtlinie 2002/22/EG — Art. 28 — Zugang zu Rufnummern und Diensten — Geografisch nicht gebundene Nummern — Richtlinie 2002/19/EG — Art. 5, 8 und 13 — Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden — Preiskontrolle — Transitdienste für Anrufe — Nationale Regelung, die die Anbieter von Transitdiensten für Telefonanrufe verpflichtet, für Anrufe zu geografisch nicht gebundenen Nummern keine höheren Tarife anzuwenden als für Anrufe zu geografisch gebundenen Nummern — Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht — Zuständige nationale Behörde)	9
2015/C 371/12	Rechtssache C-215/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [Chancery Division] — Vereinigtes Königreich) — Société de Produits Nestlé SA/Cadbury UK Ltd (Vorlage zur Vorabentscheidung — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 3 Abs. 3 — Begriff „infolge Benutzung erworbene Unterscheidungskraft“ — Dreidimensionale Marke — Vierfach gerippter Schokoladenwaffelriegel Kit Kat — Art. 3 Abs. 1 Buchst. e — Zeichen, das aus einer Form, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, und zugleich aus einer zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlichen Form besteht — In die technische Wirkung einbezogenes Herstellungsverfahren)	10
2015/C 371/13	Rechtssache C-257/14: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — C. van der Lans/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Fluggastrechte bei Verspätung oder Annullierung von Flügen — Verordnung (EG) Nr. 261/2004 — Art. 5 Abs. 3 — Nichtbeförderung und Annullierung eines Fluges — Große Verspätung eines Fluges — Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste — Außergewöhnliche Umstände)	11
2015/C 371/14	Rechtssache C-344/14: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Kyowa Hakkō Europe GmbH/Hauptzollamt Hannover (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zolltarif- und Statistiknomenklatur — Tarifierung der Waren — Aminosäuremischungen, die für die Nahrungszubereitung bei Säuglingen und Kleinkindern mit Kuhmilchproteinallergie verwendet werden — Einreihung in die Tarifposition 2106 [„Lebensmittelzubereitungen“] oder 3003 [„Arzneiwaren“])	12
2015/C 371/15	Rechtssache C-367/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2015 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Beihilfen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia — Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen — Fehlende Rückforderung der Beihilfen innerhalb der gesetzten Frist — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld — Pauschalbetrag)	12

2015/C 371/16	Rechtssache C-416/14: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale di Mestre-Venezia — Italien) — Fratelli De Pra SpA, SAIV SpA/Agenzia Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli Belluno, Agenzia Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli Vicenza (Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG — Freier Verkehr für Endeinrichtungen für den terrestrischen Mobilfunk — Richtlinie 1999/5/EG — Gebühr für die Gerätenutzung — Allgemeingenehmigung oder Nutzungslizenz — Abonnementvertrag, der an die Stelle der Allgemeingenehmigung oder der Lizenz tritt — Unterschiedliche Behandlung der Nutzer mit oder ohne Abonnementvertrag)	13
2015/C 371/17	Rechtssache C-427/15: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 3. August 2015 — NEW WAVE CZ a.s./ALLTOYS spol. s r. o.	15
2015/C 371/18	Rechtssache C-432/15: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 7. August 2015 — Odvolací finanční ředitelství/Pavλίna Baštová	15
2015/C 371/19	Rechtssache C-481/15: Klage, eingereicht am 10. September 2015 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland	16
2015/C 371/20	Rechtssache C-495/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2015 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-314/13, Portugal/Kommission	17
 Gericht 		
2015/C 371/21	Rechtssache T-421/07 RENV: Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Deutsche Post/Kommission (Staatliche Beihilfen — Briefzustellung — Maßnahmen der deutschen Behörden zugunsten der Deutschen Post AG — Entscheidung, das Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG zu eröffnen — Rechtsschutzinteresse — Wiedereröffnung eines abgeschlossenen Verfahrens — Wirkungen eines Nichtigkeitsurteils)	19
2015/C 371/22	Rechtssache T-245/11: Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — ClientEarth und International Chemical Secretariat/ECHA (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der ECHA befinden — Von einem Dritten stammende Dokumente — Frist für die Beantwortung eines Zugangsanspruchs — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses — Überwiegendes öffentliches Interesse — Umweltinformationen — Emissionen in die Umwelt)	20
2015/C 371/23	Rechtssache T-121/13: Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Oil Pension Fund Investment Company/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Verhältnismäßigkeit — Eigentumsrecht — Anpassung der zeitlichen Wirkungen einer Nichtigkeitsklärung)	21
2015/C 371/24	Rechtssache T-161/13: Urteil des Gerichts vom 22. September 2015 — First Islamic Investment Bank/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Verhältnismäßigkeit)	22

2015/C 371/25	Rechtssache T-428/13: Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — IOC-UK/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Verhältnismäßigkeit — Eigentumsrecht — Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung)	23
2015/C 371/26	Rechtssache T-653/13 P: Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Wahlström/Frontex (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2010 — Jährliches Gespräch mit dem Beurteilenden — Festlegung von Zielen)	23
2015/C 371/27	Rechtssache T-359/14: Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Federación Nacional de Cafeteros de Colombia/HABM — Accelerate (COLOMBIANO COFFEE HOUSE) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke COLOMBIANO COFFEE HOUSE — Ältere geschützte geografische Angabe Café de Colombia — Art. 13 und 14 der Verordnung [EG] Nr. 510/2006 — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	24
2015/C 371/28	Rechtssache T-484/15: Klage, eingereicht am 20. August 2015 — KV/EACEA	25
2015/C 371/29	Rechtssache T-493/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2015 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Juni 2015 in der Rechtssache F-5/14, CX/Kommission	26
2015/C 371/30	Rechtssache T-496/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. August 2015 von CX gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Juni 2015 in der Rechtssache F-27/13, CX/Kommission	27
2015/C 371/31	Rechtssache T-506/15: Klage, eingereicht am 29. August 2015 — Hellenische Republik/Kommission	28
2015/C 371/32	Rechtssache T-508/15: Klage, eingereicht am 2. September 2015 — Republik Litauen/Europäische Kommission	29
2015/C 371/33	Rechtssache T-514/15: Klage, eingereicht am 1. September 2015 — Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych/Kommission	31
2015/C 371/34	Rechtssache T-515/15: Klage, eingereicht am 1. September 2015 — Almaz-Antey/Rat	33
2015/C 371/35	Rechtssache T-524/15: Klage, eingereicht am 7. September 2015 — NICO/Rat	34
2015/C 371/36	Rechtssache T-525/15: Klage, eingereicht am 7. September 2015 — Petro Suisse Intertrade/Rat	35
2015/C 371/37	Rechtssache T-526/15: Klage, eingereicht am 7. September 2015 — HK Intertrade/Rat	36
2015/C 371/38	Rechtssache T-529/15: Klage, eingereicht am 8. September 2015 — Intesa Sanpaolo/HABM (START UP INITIATIVE)	37

2015/C 371/39	Rechtssache T-534/15: Klage, eingereicht am 16. September 2015 — LG Electronics/HABM — Cyrus Wellness Consulting (Viewty GT)	38
2015/C 371/40	Rechtssache T-535/15: Klage, eingereicht am 15. September 2015 — CBM/HABM — İD Group (Fashion ID)	39
2015/C 371/41	Rechtssache T-536/15: Klage, eingereicht am 15. September 2015 — CBM/HABM — İD Group (Fashion ID)	40
2015/C 371/42	Rechtssache T-537/15: Klage, eingereicht am 14. September 2015 — Deutsche Post/HABM — Verbis Alfa (InPost)	41
2015/C 371/43	Rechtssache T-538/15: Klage, eingereicht am 17. September 2015 — Regent University/HABM — Regent's College (REGENT UNIVERSITY)	42
2015/C 371/44	Rechtssache T-545/15: Klage, eingereicht am 22. September 2015 — Pi-Design/HABM — Nestlé (PRESSO)	43
2015/C 371/45	Rechtssache T-557/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. September 2015 von Fernando De Esteban Alonso gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache F-35/15, De Esteban Alonso/Kommission	44
2015/C 371/46	Rechtssache T-563/15: Klage, eingereicht am 24. September 2015 — Paglieri Sell System/HABM (APOTEKE)	45

Gericht für den öffentlichen Dienst

2015/C 371/47	Rechtssache F-14/12 RENV: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. September 2015 — Schönberger/Rechnungshof (Öffentlicher Dienst — Beamte — Zurückverweisung von Rechtssachen nach Aufhebung — Beförderung — Beförderungsverfahren 2011 — Ablehnung der Beförderung — Teils offensichtlich unzulässige, teils offensichtlich unbegründete Klage)	46
2015/C 371/48	Rechtssache F-73/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 28. September 2015 — Kriscak/Europol (Öffentlicher Dienst — Bedienstete von Europol — Europol-Übereinkommen — Statut der Bediensteten von Europol — Anhang 1 des Statuts der Bediensteten von Europol — Liste der in Fettschrift aufgeführten Dienststellen, die einer bei den zuständigen Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 4 des Europol-Übereinkommens eingestellten Person vorbehalten sind — Dienststellen mit Zugangsbeschränkung — Europol-Beschluss — Dienststellen, die einer bei den zuständigen Behörden im Sinne von Art. 3 des Europol-Beschlusses eingestellten Person vorbehalten sind — Anwendung der BSB auf die Bediensteten von Europol — Nichtverlängerung eines befristeten Zeitbedienstetenvertrags — Verweigerung eines unbefristeten Zeitbedienstetenvertrags — Aufhebungsklage — Schadensersatzklage)	46
2015/C 371/49	Rechtssache F-54/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. September 2015 — Nunes/Rechnungshof (Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Anfechtung der Einstellungsbedingungen — Verspätete Beschwerde — Nichteinhaltung des vorgeordneten Verfahrens — Offensichtliche Unzulässigkeit)	47

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2015/C 371/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 363 vom 3.11.2015

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 354 vom 26.10.2015

Abl. C 346 vom 19.10.2015

Abl. C 337 vom 12.10.2015

Abl. C 328 vom 5.10.2015

Abl. C 320 vom 28.9.2015

Abl. C 311 vom 21.9.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. September 2015 — Europäische Kommission/
Slowakische Republik**

(Rechtssache C-361/13) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 7 — Leistung bei
Alter — Weihnachtsgratifikation — Wohnortklausel)**

(2015/C 371/02)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Tokár, D. Martin und F. Schatz)

Beklagte: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. September 2015 — Europäische Kommission/
Slowakische Republik**

(Rechtssache C-433/13) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 7 — Art. 21 —
Leistung bei Krankheit — Pflegegeld, Betreuungsgeld und Beihilfe zur Deckung höherer Kosten —
Wohnortklausel)**

(2015/C 371/03)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Tokár, D. Martin und F. Schatz)

Beklagte: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 336 vom 16.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Anotato Dikastirio Kyprou — Zypern) — Alpha Bank Cyprus Ltd/Dau Si Senh u. a.

(Rechtssache C-519/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- oder Handelssachen — Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke — Verordnung [EG] Nr. 1393/2007 — Art. 8 — Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks — Fehlen einer Übersetzung eines der übermittelten Dokumente — Fehlen des Formblatts nach Anhang II der genannten Verordnung — Folgen)

(2015/C 371/04)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Anotato Dikastirio Kyprou

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Alpha Bank Cyprus Ltd

Beklagte: Dau Si Senh, Alpha Panareti Public Ltd, Susan Towson, Stewart Cresswell, Gillian Cresswell, Julie Gaskell, Peter Gaskell, Richard Wernham, Tracy Wernham, Joanne Zorani, Richard Simpson

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates ist dahin auszulegen, dass

- die Empfangsstelle unter allen Umständen und ohne insoweit über einen Wertungsspielraum zu verfügen verpflichtet ist, den Empfänger eines Schriftstücks über sein Recht zu belehren, dessen Annahme zu verweigern, indem sie zu diesem Zweck systematisch das Formblatt in Anhang II der Verordnung Nr. 1393/2007 verwendet, und

- der Umstand, dass diese Stelle bei der Zustellung eines Schriftstücks an den Empfänger das Formblatt in Anhang II der Verordnung Nr. 1393/2007 nicht beigefügt hat, keinen Grund für eine Nichtigkeit des Verfahrens darstellt, sondern eine Unterlassung, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung geheilt werden kann.

(¹) ABl. C 377 vom 21.12.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — F. E. Familienprivatstiftung Eisenstadt/Unabhängiger Finanzsenat, Außenstelle Wien

(Rechtssache C-589/13) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapitalverkehr — Art. 56 EG — Zwischensteuer auf von einer inländischen Stiftung erzielte Kapitalerträge und Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen — Versagung des Rechts, Zuwendungen an nicht gebietsansässige Begünstigte, die im Mitgliedstaat der Besteuerung der Stiftung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht der Steuer unterliegen, von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug zu bringen)

(2015/C 371/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: F. E. Familienprivatstiftung Eisenstadt

Beteiligter: Unabhängiger Finanzsenat, Außenstelle Wien

Tenor

Art. 56 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der eine im Inland ansässige Privatstiftung im Rahmen der Zwischenbesteuerung der von ihr erzielten Kapitalerträge und Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen nur die Zuwendungen von ihrer Steuerbemessungsgrundlage für einen bestimmten Veranlagungszeitraum in Abzug bringen darf, die in diesem Veranlagungszeitraum vorgenommen und im Mitgliedstaat der Besteuerung der Stiftung bei den Begünstigten dieser Zuwendungen besteuert wurden, während diese nationale Steuerregelung einen derartigen Abzug ausschließt, wenn der Begünstigte in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und in dem Mitgliedstaat der Besteuerung der Stiftung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Steuer, der die Zuwendungen grundsätzlich unterliegen, befreit ist.

(¹) ABl. C 71 vom 8.3.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. September 2015 — Total SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-597/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwachse — Markt für Paraffingatsch — Zuwiderhandlung einer zu 100 % von einer Muttergesellschaft gehaltenen Tochtergesellschaft — Vermutung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft — Haftung der Muttergesellschaft, die sich ausschließlich aus der Zuwiderhandlung ihrer Tochtergesellschaft ergibt — Urteil, mit dem die gegen die Tochtergesellschaft verhängte Geldbuße herabgesetzt wird — Wirkungen auf die Rechtsstellung der Muttergesellschaft)

(2015/C 371/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Total SA (Prozessbevollmächtigte: É. Morgan de Rivery und É. Lagathu, avocats)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und P. Van Nuffel)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union Total/Kommission (T-548/08, EU:T:2013:434) wird aufgehoben, soweit mit ihm die gegen die Total SA verhängte Geldbuße nicht an die mit dem Urteil Total Raffinage Marketing/Kommission (T-566/08, EU:T:2013:423) gegen die Total Raffinage Marketing SA festgesetzte Geldbuße angepasst wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die in Art. 2 der Entscheidung K(2008) 5476 endg. der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.181 — Kerzenwachse) gesamtschuldnerisch mit der Total Raffinage Marketing SA gegen die Total SA verhängte Geldbuße wird auf 125 459 842 Euro festgesetzt.
4. Die Total SA trägt drei Viertel der Kosten der Europäischen Kommission und ihrer eigenen Kosten des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug.
5. Die Europäische Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Total SA des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 15.2.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. September 2015 — Total Marketing Services,
Rechtsnachfolgerin der Total Raffinage Marketing/Europäische Kommission

(Rechtssache C-634/13 P) ⁽¹⁾

*(Rechtsmittel — Wettbewerb — Markt für Paraffinwachse — Markt für Paraffingatsch — Dauer der
Beteiligung an einem rechtswidrigen Kartell — Beendigung der Beteiligung — Unterbrechung der
Beteiligung — Kein Nachweis kollusiver Kontakte während eines bestimmten Zeitraums — Fortsetzung
der Zuwiderhandlung — Beweislast — Offene Distanzierung — Wahrnehmung der
Distanzierungsabsicht durch die anderen Kartellbeteiligten — Begründungspflicht — Grundsätze der
Unschuldsvermutung, der Gleichbehandlung, des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes und der
individuellen Strafzumessung)*

(2015/C 371/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Total Marketing Services, Rechtsnachfolgerin der Total Raffinage Marketing (Prozessbevollmächtigte: A. Vandencastele, C. Lemaire und S. Naudin, avocats)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Van Nuffel und A. Biolan im Beistand von Rechtsanwalt N. Coutrelis)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Total Marketing Services SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 15.2.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des
Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — J. B. G. T. Miljoen (C-10/14), X (C-14/14), Société
Générale SA (C-17/14)/Staatssecretaris van Financiën

(Verbundene Rechtssachen C-10/14, C-14/14 und C-17/14) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Direkte Besteuerung — Art. 63 AEUV und 65 AEUV — Freier
Kapitalverkehr — Besteuerung von Dividenden aus Portfolioanteilen — Steuerabzug an der Quelle —
Beschränkung — Endgültige steuerliche Belastung — Gesichtspunkte, die beim Vergleich der steuerlichen
Belastungen gebietsansässiger und gebietsfremder Steuerpflichtiger zu berücksichtigen sind —
Vergleichbarkeit — Berücksichtigung der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer — Abkommen
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Neutralisierung einer Beschränkung im Wege eines
Abkommens)*

(2015/C 371/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J. B. G. T. Miljoen (C-10/14), X (C-14/14), Société Générale SA (C-17/14)

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Tenor

Die Art. 63 AEUV und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die bei den von einer gebietsansässigen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden sowohl für gebietsansässige als auch für gebietsfremde Steuerpflichtige einen Steuerabzug an der Quelle vorsehen, wobei sie nur für die gebietsansässigen Steuerpflichtigen ein Verfahren zum Abzug oder zur Erstattung der Quellensteuer vorsehen, während diese für steuerpflichtige gebietsfremde natürliche Personen und Gesellschaften eine endgültige Steuer darstellt, entgegenstehen, sofern die von den gebietsfremden Steuerpflichtigen in diesem Staat zu tragende endgültige steuerliche Belastung hinsichtlich dieser Dividenden höher ist als die von den gebietsansässigen Steuerpflichtigen zu tragende, was in den Ausgangsverfahren vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist. Bei der Ermittlung der jeweiligen steuerlichen Belastung muss das vorlegende Gericht in den Rechtssachen C-10/14 und C-14/14 die Besteuerung der Gebietsansässigen in Bezug auf sämtliche im Kalenderjahr an niederländischen Gesellschaften gehaltene Anteile sowie das nach den nationalen Rechtsvorschriften steuerfreie Kapitalvermögen und in der Rechtssache C-17/14 die mit dem Bezug der Dividenden als solchem in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen berücksichtigen.

Liegt eine Beschränkung des Kapitalverkehrs vor, kann diese durch die Wirkungen eines bilateralen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen dem Mitgliedstaat des Sitzes oder Wohnsitzes und dem Mitgliedstaat, aus dem die Dividenden stammen, gerechtfertigt sein, falls die unterschiedliche Behandlung von Steuerpflichtigen mit Sitz oder Wohnsitz im letztgenannten Staat und Steuerpflichtigen mit Sitz oder Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten bei der Besteuerung von Dividenden beseitigt wird. Unter Umständen wie denen der Rechtssachen C-14/14 und C-17/14 kann eine etwaige Beschränkung des freien Kapitalverkehrs vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Prüfungen nicht als gerechtfertigt angesehen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2015 — Mory SA, in Liquidation, Mory Team, in Liquidation, Superga Invest/Europäische Kommission

(Rechtssache C-33/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Nichtigkeitsklage — Art. 263 AEUV — Zulässigkeit — Rechtswidrige und unvereinbare Beihilfen — Rückforderungspflicht — Beschluss der Europäischen Kommission, die Rückforderungspflicht nicht auf den Übernehmer des von der Beihilfe Begünstigten zu erstrecken — Rechtsschutzinteresse — Klage auf Schadensersatz und auf Rückforderung der Beihilfen vor den nationalen Gerichten — Klagebefugnis — Kläger, der nicht individuell betroffen ist)

(2015/C 371/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Mory SA, in Liquidation, Mory Team, in Liquidation, Superga Invest (Prozessbevollmächtigte: B. Vatieur und F. Loubières, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und B. Stromsky)

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union *Mory u. a./Kommission (T-545/12, EU:T:2013:607)* wird aufgehoben.
2. Die von der *Mory SA, Mory Team* und *Superga Invest* erhobene Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss C (2012) 2401 final der Kommission vom 4. April 2012 über den Erwerb der Aktiva des *Sernam-Konzerns* im Rahmen seines Insolvenzverfahrens wird als unzulässig abgewiesen.
3. Die *Mory SA, Mory Team, Superga Invest* und die Europäische Kommission tragen sowohl für das Verfahren im ersten Rechtszug als auch für das Rechtsmittelverfahren ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 7.4.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts — Deutschland) — Jobcenter Berlin Neukölln/Nazifa Alimanovic u. a.

(Rechtssache C-67/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit — Unionsbürgerschaft — Gleichbehandlung — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 24 Abs. 2 — Sozialhilfe — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 4 und 70 — Besondere beitragsunabhängige Leistungen — Arbeitsuchende Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die sich im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten — Ausschluss — Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft)

(2015/C 371/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundessozialgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jobcenter Berlin Neukölln

Beklagte: Nazifa Alimanovic, Sonita Alimanovic, Valentina Alimanovic, Valentino Alimanovic

Tenor

Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, nach der Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die sich in der von Art. 14 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2004/38 erfassten Situation befinden, vom Bezug bestimmter „besonderer beitragsunabhängiger Geldleistungen“ im Sinne von Art. 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004, die auch eine Leistung der „Sozialhilfe“ im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 darstellen, ausgeschlossen werden, während Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats, die sich in der gleichen Situation befinden, diese Leistungen erhalten.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven v Niederlande) — KPN BV/Autoriteit Consument en Markt (ACM)

(Rechtssache C-85/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Universaldienst und Nutzerrechte — Richtlinie 2002/22/EG — Art. 28 — Zugang zu Rufnummern und Diensten — Geografisch nicht gebundene Nummern — Richtlinie 2002/19/EG — Art. 5, 8 und 13 — Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden — Preiskontrolle — Transitdienste für Anrufe — Nationale Regelung, die die Anbieter von Transitdiensten für Telefonanrufe verpflichtet, für Anrufe zu geografisch nicht gebundenen Nummern keine höheren Tarife anzuwenden als für Anrufe zu geografisch gebundenen Nummern — Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht — Zuständige nationale Behörde)

(2015/C 371/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het Bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: KPN BV

Beklagte: Autoriteit Consument en Markt (ACM)

Tenor

1. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer zuständigen nationalen Behörde ermöglicht, auf der Grundlage von Art. 28 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung eine Tarifverpflichtung wie die im Ausgangsverfahren streitige vorzugeben, um ein Hindernis für die Anwahl geografisch nicht gebundener Nummern in der Union zu beseitigen, das nicht technischer Art, sondern Folge der praktizierten Tarife ist, ohne dass eine Marktanalyse durchgeführt worden ist, aus der hervorgeht, dass das betreffende Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht verfügt, sofern eine solche Verpflichtung eine erforderliche Maßnahme darstellt, um die Endnutzer in die Lage zu versetzen, Dienste unter Verwendung geografisch nicht gebundener Nummern in der Union zu erreichen.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ob die Tarifverpflichtung objektiv, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend ist, der Art des aufgetretenen Problems entspricht und im Hinblick auf die Ziele des Art. 8 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung angemessen ist und ob die Verfahren der Art. 6, 7 und 7a der Richtlinie 2002/21 in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung eingehalten worden sind.

2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat vorsehen kann, dass eine Tarifverpflichtung nach Art. 28 der Richtlinie 2002/22 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung wie die im Ausgangsverfahren streitige von einer anderen Behörde vorgegeben wird als der nationalen Regulierungsbehörde, die im Allgemeinen mit der Anwendung des neuen Rechtsrahmens der Union für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste betraut ist, unter dem Vorbehalt, dass diese Behörde die in der Richtlinie 2002/22 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung vorgesehenen Voraussetzungen in Bezug auf Fachwissen, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz erfüllt und gegen ihre Entscheidungen wirksame Rechtsbehelfe bei einer von den Beteiligten unabhängigen Beschwerdestelle gegeben sind, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABL C 151 vom 19.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [Chancery Division] — Vereinigtes Königreich) — Société de Produits Nestlé SA/Cadbury UK Ltd

(Rechtssache C-215/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 3 Abs. 3 — Begriff „infolge Benutzung erworbene Unterscheidungskraft“ — Dreidimensionale Marke — Vierfach gerippter Schokoladenwaffelriegel Kit Kat — Art. 3 Abs. 1 Buchst. e — Zeichen, das aus einer Form, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, und zugleich aus einer zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlichen Form besteht — In die technische Wirkung einbezogenes Herstellungsverfahren)

(2015/C 371/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Société de Produits Nestlé SA

Beklagte: Cadbury UK Ltd

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass er der Eintragung eines aus der Form der Ware bestehenden Zeichens als Marke entgegensteht, wenn diese Form drei wesentliche Merkmale aufweist, von denen eines durch die Art der Ware selbst bedingt ist und die beiden anderen zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich sind; dabei muss jedoch zumindest eines der in dieser Bestimmung genannten Eintragungshindernisse auf die fragliche Form voll anwendbar sein.

2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Richtlinie 2008/95, wonach Zeichen, die ausschließlich aus der zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlichen Form der Ware bestehen, von der Eintragung ausgeschlossen werden können, ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung die Funktionsweise der fraglichen Ware erfasst und nicht auf ihre Herstellungsweise anwendbar ist.
3. Um die Eintragung einer Marke zu erreichen, die, sei es als Teil einer anderen eingetragenen Marke oder in Verbindung mit dieser, infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2008/95 erworben hat, muss der Anmelder nachweisen, dass die beteiligten Verkehrskreise allein die mit dieser Marke — und nicht die mit anderen etwa vorhandenen Marken — gekennzeichnete Ware oder Dienstleistung als von einem bestimmten Unternehmen stammend wahrnehmen.

⁽¹⁾ ABL C 235 vom 21.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — C. van der Lans/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV

(Rechtssache C-257/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Fluggastrechte bei Verspätung oder Annullierung von Flügen — Verordnung (EG) Nr. 261/2004 — Art. 5 Abs. 3 — Nichtbeförderung und Annullierung eines Fluges — Große Verspätung eines Fluges — Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste — Außergewöhnliche Umstände)

(2015/C 371/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: C. van der Lans

Beklagte: Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV

Tenor

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass ein technisches Problem wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das unerwartet auftrat, das nicht auf eine fehlerhafte Wartung zurückzuführen und auch nicht während einer regulären Wartung festgestellt worden ist, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Vorschrift fällt.

⁽¹⁾ ABL C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Kyowa Hakko Europe GmbH/Hauptzollamt Hannover

(Rechtssache C-344/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zolltarif- und Statistiknomenklatur — Tarifierung der Waren — Aminosäuremischungen, die für die Nahrungszubereitung bei Säuglingen und Kleinkindern mit Kuhmilchproteinallergie verwendet werden — Einreihung in die Tarifposition 2106 [„Lebensmittelzubereitungen“] oder 3003 [„Arzneiwaren“])

(2015/C 371/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kyowa Hakko Europe GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hannover

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 der Kommission vom 20. September 2007 ist dahin auszulegen, dass Aminosäuremischungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die für die Nahrungszubereitung für Säuglinge und Kleinkinder mit Kuhmilchproteinallergie verwendet werden, als „Lebensmittelzubereitungen“ in die Position 2106 dieser Nomenklatur einzureihen sind, soweit sie aufgrund ihrer objektiven Merkmale und Eigenschaften keine genau umschriebenen therapeutischen und prophylaktischen Eigenschaften aufweisen, deren Wirkung sich auf bestimmte Funktionen des menschlichen Organismus konzentriert, und daher nicht zur Verhütung oder Behandlung einer Krankheit oder eines Leidens angewandt werden können und auch nicht naturgemäß zu einer medizinischen Verwendung bestimmt sind; dies festzustellen ist Sache des nationalen Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 29.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. September 2015 — Europäische Kommission/ Italienische Republik

(Rechtssache C-367/14) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Beihilfen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia — Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen — Fehlende Rückforderung der Beihilfen innerhalb der gesetzten Frist — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld — Pauschalbetrag)

(2015/C 371/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte, D. Grespan und B. Stromsky)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass sie bei Ablauf der in dem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 21. November 2012 gesetzten Frist nicht alle sich aus dem Urteil Kommission/Italien (C-302/09, EU:C:2011:634) ergebenden Maßnahmen getroffen hat.
2. Die Italienische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur Durchführung des Urteils Kommission/Italien (C-320/09, EU:C:2011:634) für jedes halbe Jahr des Verzugs mit der Durchführung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Urteil Kommission/Italien (C-320/09, EU:C:2011:634) nachzukommen, ein Zwangsgeld in Höhe von 12 Mio. Euro zu zahlen.
3. Die Italienische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 Mio. Euro zu zahlen.
4. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 395 vom 10.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale di Mestre-Venezia — Italien) — Fratelli De Pra SpA, SAIV SpA/ Agenzia Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli Belluno, Agenzia Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli Vicenza

(Rechtssache C-416/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG — Freier Verkehr für Endeinrichtungen für den terrestrischen Mobilfunk — Richtlinie 1999/5/EG — Gebühr für die Gerätenutzung — Allgemeingenehmigung oder Nutzungslizenz — Abonnementvertrag, der an die Stelle der Allgemeingenehmigung oder der Lizenz tritt — Unterschiedliche Behandlung der Nutzer mit oder ohne Abonnementvertrag)

(2015/C 371/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria regionale di Mestre-Venezia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Fratelli De Pra SpA, SAIV SpA

Beklagte: Agenzia Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli Belluno, Agenzia Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli Vicenza

Tenor

1. Die Richtlinien

- 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, insbesondere ihr Art. 8,
- 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie),
- 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung,
- 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) und
- 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung über die Erhebung einer Gebühr wie der staatlichen Konzessionsgebühr, nach der die Verwendung von Endeinrichtungen für den terrestrischen Mobilfunk im Rahmen eines Abonnementvertrags von einer Allgemeingenehmigung oder einer Lizenz sowie der Zahlung einer solchen Gebühr abhängig ist, nicht entgegenstehen, wenn der Abonnementvertrag als solcher an die Stelle der Lizenz oder der Allgemeingenehmigung tritt und daher insoweit keine Mitwirkung der Verwaltung erforderlich ist.

2. Art. 20 der Richtlinie 2002/22 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung und Art. 8 der Richtlinie 1999/5 sind dahin auszulegen, dass sie für die Zwecke der Erhebung einer Gebühr wie der staatlichen Konzessionsgebühr der Gleichstellung eines Abonnementvertrags über Mobilfunkdienstleistungen, der im Übrigen den Typ des betreffenden Endgeräts und dessen Zulassung nennen muss, mit einer Allgemeingenehmigung oder einer Funkanlagenlizenz nicht entgegenstehen.
3. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens ist das Unionsrecht, wie es sich aus den Richtlinien 1999/5, 2002/19, 2002/20 in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung, 2002/21 und 2002/22 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung sowie aus Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergibt, dahin auszulegen, dass es einer unterschiedlichen Behandlung von Nutzern von Endeinrichtungen für den terrestrischen Mobilfunk — je nachdem, ob sie einen Abonnementvertrag über Mobilfunkdienstleistungen abschließen oder diese Dienste in Form von — eventuell aufladbaren — Guthabekarten erwerben, wobei nur die Erstgenannten einer nationalen Regelung wie der zur Festlegung der staatlichen Konzessionsgebühr unterliegen — nicht entgegensteht.

(¹) ABl. C 431 vom 1.2.2014.

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 3. August 2015 — NEW WAVE CZ a.s./ALLTOYS spol. s r. o.

(Rechtssache C-427/15)

(2015/C 371/17)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud České republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: NEW WAVE CZ a.s.

Beklagte: ALLTOYS spol. s r. o.

Vorlagefrage

Ist Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auch dann gegeben ist, wenn nach rechtskräftiger Beendigung eines Verfahrens, in dem die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums festgestellt worden ist, der Kläger in einem gesonderten Verfahren Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen fordert, die dieses Recht des geistigen Eigentums verletzen (um etwa den Schaden genau beziffern und anschließend Schadensersatz fordern zu können)?

⁽¹⁾ ABl. L 157, S. 45.

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 7. August 2015 — Odvolací finanční ředitelství/Pavλίna Bařtová

(Rechtssache C-432/15)

(2015/C 371/18)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Odvolací finanční ředitelství

Andere Beteiligte im Verfahren: Pavλίna Bařtová

Vorlagefragen

- 1.a Ist die Überlassung eines Pferdes durch seinen Eigentümer (der steuerpflichtig ist) an einen Rennveranstalter zwecks Teilnahme des Pferdes an einem Rennen eine Erbringung einer Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ und somit eine Leistung, die der Mehrwertsteuer unterliegt?

- 1.b Ist bei Bejahung der Frage als Entgelt das Preisgeld für die Platzierung im Rennen (das jedoch nicht jedes teilnehmende Rennpferd erhält) oder die Inanspruchnahme der vom Rennveranstalter gegenüber dem Eigentümer des Pferdes erbrachten Dienstleistung — nämlich die Möglichkeit der Teilnahme des Pferdes an dem Rennen — oder eine andere Gegenleistung anzusehen?
- 1.c Ist bei Verneinung der Frage diese Tatsache für sich genommen ein Grund für die Kürzung des Vorsteuerabzugs für erhaltene steuerbare Leistungen, die für das Trainieren eigener Rennpferde aufgewendet werden, oder ist die Teilnahme der Pferde am Rennen als Bestandteil der wirtschaftlichen Tätigkeit der Person anzusehen, die im Bereich der Haltung und des Trainings eigener und fremder Rennpferde gewerblich tätig ist, und können die Aufwendungen für die Haltung der eigenen Pferde sowie ihre Teilnahme an Rennen in die Gemeinkosten der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Person einbezogen werden? Falls diese Teilfrage bejaht wird, ist das Preisgeld für die Platzierung bei der Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen und ist hierfür Mehrwertsteuer zu entrichten oder handelt es sich um eine Einnahme, die keinerlei Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer hat?
- 2.a Wenn für die Zwecke der Mehrwertsteuer mehrere Teildienstleistungen als einheitlicher Umsatz anzusehen sind, welche Kriterien sind dann für die Bestimmung ihres Verhältnisses zueinander heranzuziehen, also für die Bestimmung, ob es sich um gleichwertige Leistungen handelt oder um Leistungen, die in einem Verhältnis von Haupt- und Nebendienstleistung stehen? Besteht zwischen diesen Kriterien eine Hierarchie bezüglich ihrer Rangfolge und Gewichtung?
- 2.b Ist Art. 98 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit Anhang III dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass die Zuordnung einer Dienstleistung zum ermäßigten Steuersatz ausgeschlossen ist, wenn sie aus zwei Teilleistungen besteht, die für die Zwecke der Mehrwertsteuer als einheitlicher Umsatz anzusehen sind und diese Leistungen zugleich gleichwertig sind, wobei eine davon für sich genommen keiner der in Anhang III der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem angeführten Kategorien zugeordnet werden kann?
- 2.c Steht bei Bejahung der Frage 2.b die Kombination der Teildienstleistung der Überlassung von Sportanlagen mit der Teildienstleistung eines Trainers von Rennpferden unter den in der gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Umständen der Zuordnung dieser Dienstleistung insgesamt zum in Nr. 14 des Anhangs III der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem angeführten ermäßigten Steuersatz entgegen?
- 2.d Wenn die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht aufgrund der Beantwortung der Frage 2.c ausgeschlossen ist, welchen Einfluss hat es auf die Zuordnung zu dem entsprechenden Steuersatz, dass die Steuerpflichtige neben der Dienstleistung der Nutzung von Sportanlagen und der Dienstleistung einer Trainerin auch die Unterbringung, Fütterung und weitere Pflege der Pferde leistet? Sind für die Zwecke der Mehrwertsteuer alle diese Teilleistungen als eine Einheit anzusehen, die demselben Steuersatz unterliegt?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Klage, eingereicht am 10. September 2015 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-481/15)

(2015/C 371/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls, F. Wilman, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt, wie folgt zu entscheiden:

- Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 ⁽¹⁾ sowie den Nummern 4.1, 4.2, 7.5 und 14 des Anhangs II dieser Verordnung verletzt, indem sie es versäumt hat, die regelmäßige Überwachung bestimmter gemeinsamer Grundstandards für die Luftsicherheit im erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Häufigkeit sicherzustellen sowie eine ausreichende Anzahl von Auditoren zur Durchführung von Qualitätskontrollmaßnahmen einzusetzen;
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgendes geltend:

Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie den Nummern 4.1, 4.2, 7.5 und 14 des Anhangs II dieser Verordnung verpflichten jeden Mitgliedstaat, die regelmäßige Überwachung bestimmter gemeinsamer Grundstandards für die Luftsicherheit im erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Häufigkeit sicherzustellen sowie eine ausreichende Anzahl von Auditoren zur Durchführung von Qualitätskontrollmaßnahmen einzusetzen.

Deutschland komme dieser Verpflichtung nicht nach.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002, ABl. L 97, S. 72., in der durch Verordnung 18/2010 der Kommission vom 8. Januar 2010 geänderten Fassung, ABl. L 7, S. 3.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2015 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-314/13, Portugal/Kommission

(Rechtssache C-495/15 P)

(2015/C 371/20)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und P. Guerra e Andrade)

Andere Partei des Verfahrens: Portugiesische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-314/13 aufzuheben;
- die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Rechtsmittelgründe — Die Kommission macht geltend, das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass sie innerhalb der Frist, die im Basisrechtsakt festgelegt sei und ab dem Zeitpunkt der Anhörung des Mitgliedstaats laufe, im Rahmen des Kohäsionsfonds den Beschluss über Finanzkorrekturen erlassen müsse.

Hilfsweise trägt die Kommission vor, das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass ihre Frist für den Erlass des Beschlusses über Finanzkorrekturen eine zwingende Frist sei, deren Nichteinhaltung einen materiellen Verstoß darstelle, der die Ungültigkeit des nicht fristgemäß erlassenen Beschlusses zur Folge habe.

Wesentliche Argumente — Die Kommission macht geltend, dass im vorliegenden Fall nicht Art. 100 der Verordnung Nr. 1083/2006 ⁽¹⁾, sondern Art. H Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung Nr. 1164/94 ⁽²⁾ anwendbar sei. Die vom Gericht vorgenommene Auslegung von Art. 108 der Verordnung Nr. 1083/2006 sei unzutreffend. Art. 108 gelte nur für nach den neuen Regeln genehmigte kofinanzierte Projekte (Zeitraum 2007 — 2013). Gemäß Art. 105 der Verordnung Nr. 1083/2006 sei im vorliegenden Fall Art. H Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung Nr. 1164/94 anzuwenden. Die Verordnung Nr. 1164/94 sehe keine Frist vor, innerhalb der die Kommission einen Beschluss über Finanzkorrekturen treffen müsse.

Hilfsweise trägt die Kommission vor, der Unionsgesetzgeber habe für den Erlass von Beschlüssen über Finanzkorrekturen durch die Kommission keine zwingende Frist vorgeschrieben. Die genannten Beschlüsse dienten hauptsächlich dem Schutz der finanziellen Interessen der Union, und das Gesetz sehe für den Fall einer Fristüberschreitung keinerlei Sanktionen oder Folgen vor. Die Frist für den Erlass eines Beschlusses über Finanzkorrekturen sei eine Ordnungsfrist.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210, S. 25).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Deutsche Post/Kommission

(Rechtssache T-421/07 RENV) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Briefzustellung — Maßnahmen der deutschen Behörden zugunsten der Deutschen Post AG — Entscheidung, das Verfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG zu eröffnen — Rechtsschutzinteresse — Wiedereröffnung eines abgeschlossenen Verfahrens — Wirkungen eines Nichtigkeitsurteils)

(2015/C 371/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Post AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sedemund und T. Lübbig)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Martenczuk, T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: UPS Europe NV/SA (Brüssel, Belgien) und UPS Deutschland Inc. & Co. OHG (Neuss, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Ottervanger)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 12. September 2007 über die Einleitung des Verfahrens nach Art. 88 Abs. 2 [EG] betreffend die staatliche Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Post AG (Beihilfe C 36/07 [ex NN 25/07])

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 12. September 2007 über die Einleitung des Verfahrens nach Art. 88 Abs. 2 [EG] betreffend die staatliche Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Post AG (Beihilfe C 36/07 [ex NN 25/07]) wird für nichtig erklärt, soweit das förmliche Prüfverfahren hinsichtlich der bezeichneten öffentlichen Maßnahmen, mit Ausnahme der staatlichen Bürgschaften, die der Deutschen Bundespost Postdienst und der Deutschen Post gewährt worden waren, eröffnet wurde.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die der Deutschen Post im Rahmen der Nichtigkeitsklage entstandenen Kosten, einschließlich der im Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten.
3. Die UPS Europe NV/SA und die UPS Deutschland Inc. & Co. OHG tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 26.1.2008.

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2015 — ClientEarth und International Chemical Secretariat/
ECHA**

(Rechtssache T-245/11) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der ECHA befinden — Von einem Dritten stammende Dokumente — Frist für die Beantwortung eines Zugangsantrags — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses — Überwiegendes öffentliches Interesse — Umweltinformationen — Emissionen in die Umwelt)

(2015/C 371/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) und The International Chemical Secretariat (Göteborg, Schweden)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kirch)

Beklagte: Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, A. Iber und T. Zbihlej im Beistand von D. Abrahams, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Manhaeve, P. Oliver und C. ten Dam, dann E. Manhaeve, P. Oliver und F. Clotuche-Duvieusart und schließlich E. Manhaeve, F. Clotuche-Duvieusart und J. Tomkim) und European Chemical Industry Council (Cefic) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bronckers und Y. van Gerven)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung der ECHA vom 4. März 2011 über die Verweigerung des Zugangs zu Informationen, die im Rahmen des Verfahrens zur Registrierung bestimmter chemischer Stoffe vorgelegt wurden

Tenor

1. Die Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) vom 4. März 2011, soweit damit die Offenlegung der in Punkt 1 des Auskunftsverlangens angeforderten Informationen verweigert wurde, ist erledigt, soweit sie die am 23. April 2014 im Internet zugänglich gemachten Namen und Daten von 6 611 Gesellschaften betrifft.
2. Die Entscheidung der ECHA vom 4. März 2011 wird, soweit damit die Offenlegung der in Punkt 1 des Auskunftsverlangens angeforderten Informationen verweigert wurde, insoweit für nichtig erklärt, als sie Informationen betrifft, die nicht bereits am 23. April 2014 offengelegt wurden.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Alle Beteiligten, einschließlich der Europäischen Kommission und des European Chemical Industry Council (Cefic), tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 2.7.2011.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Oil Pension Fund Investment Company/Rat**(Rechtssache T-121/13) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Verhältnismäßigkeit — Eigentumsrecht — Anpassung der zeitlichen Wirkungen einer Nichtigerklärung)**

(2015/C 371/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Oil Pension Fund Investment Company (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Kleinschmidt)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und J.-P. Hix)**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 71) sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 55), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Der Beschluss 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm der Name der Oil Pension Fund Investment Company in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP aufgenommen wurde.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr der Name der Oil Pension Fund Investment Company in die Liste in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 aufgenommen wurde.
3. Die Wirkungen des Beschlusses 2012/829 und der Durchführungsverordnung Nr. 1264/2012 werden in Bezug auf die Oil Pension Fund Investment Company bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist des Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union oder — falls innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird — bis zur Zurückweisung des Rechtsmittels aufrechterhalten.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die der Oil Pension Fund Investment Company.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 4.5.2013.

Urteil des Gerichts vom 22. September 2015 — First Islamic Investment Bank/Rat**(Rechtssache T-161/13) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Beurteilungsfehler — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Verhältnismäßigkeit)**

(2015/C 371/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: First Islamic Investment Bank Ltd (Labuan, Malaysia) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Mettetal und C. Wucher-North)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: Á. de Elera-San Miguel Hurtado und M. Bishop)

Gegenstand

Klage zum einen auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 71) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356 S. 55) und zum anderen auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Rates, die restriktiven Maßnahmen gegen die Klägerin aufrechtzuerhalten.

Tenor

1. Folgende Rechtsakte werden für nichtig erklärt, soweit sie die First Islamic Investment Bank Ltd betreffen:

— Abschnitt I des Anhangs des Beschlusses 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran;

— Abschnitt I des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die First Islamic Investment Bank trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Rates der Europäischen Union. Der Rat trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der First Islamic Investment Bank.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 18.5.2013.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — IOC-UK/Rat**(Rechtssache T-428/13) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Verhältnismäßigkeit — Eigentumsrecht — Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung)**

(2015/C 371/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Iranian Oil Company UK Ltd (IOC-UK) (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Grayston, Solicitor, Rechtsanwälte P. Gjørtler, G. Pandey, D. Rovetta, M. Gambardella, D. Sellers und N. Pilkington)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und M. Bishop)

Streithelfer zur Stützung der Anträge des Beklagten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Behzadi-Spencer und V. Kaye, dann V. Kaye, jeweils im Beistand von M. Gray, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitserklärung zum einen des Beschlusses 2013/270/GASP des Rates vom 6. Juni 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 156, S. 10) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 522/2013 des Rates vom 6. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 156, S. 3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Iranian Oil Company UK Ltd (IOC-UK) trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 26.10.2013.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Wahlström/Frontex**(Rechtssache T-653/13 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2010 — Jährliches Gespräch mit dem Beurteilenden — Festlegung von Zielen)**

(2015/C 371/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Kari Wahlström (Espoo, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) (Prozessbevollmächtigte: S. Vuorensola und H. Caniard im Beistand der Rechtsanwälte A. Duron und D. Waelbroeck)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 9. Oktober 2013, Wahlström/Frontex (F-116/12, SlgÖD, EU:F:2013:143), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 9. Oktober 2013, Wahlström/Frontex (F-116/12, SlgÖD, EU:F:2013:143), wird aufgehoben, soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst den zweiten und den dritten Teil des zweiten im ersten Rechtszug geltendgemachten Aufhebungsgrundes sowie den Schadensersatzantrag zurückgewiesen hat.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Beurteilung von Herrn Kari Wahlström für das Jahr 2010 wird aufgehoben.
4. Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) wird verurteilt, Schadensersatz im Höhe von 2 000 Euro an Herrn Wahlström zu zahlen.
5. Frontex trägt sämtliche in diesem Verfahren und im Verfahren vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2015 — Federación Nacional de Cafeteros de Colombia/ HABM — Accelerate (COLOMBIANO COFFEE HOUSE)

(Rechtssache T-359/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke COLOMBIANO COFFEE HOUSE — Ältere geschützte geografische Angabe Café de Colombia — Art. 13 und 14 der Verordnung [EG] Nr. 510/2006 — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 371/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Federación Nacional de Cafeteros de Colombia (Bogotá, Kolumbien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Pomares Caballero und M. Pomares Caballero)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: O. Mondéjar Ortuño)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Accelerate s.a.l. (Beirut, Libanon)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 27. März 2014 (Sache R 1200/2013-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Federación Nacional de Cafeteros de Colombia und der Accelerate s.a.l.

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 27. März 2014 (Sache R 1200/2013-5) wird für nichtig erklärt, soweit damit der Antrag auf Nichtigerklärung zurückgewiesen wird.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Federación Nacional de Cafeteros de Colombia.

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 4.8.2014.

Klage, eingereicht am 20. August 2015 — KV/EACEA

(Rechtssache T-484/15)

(2015/C 371/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: KV (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung EACEA/MH/OG/OKRAPF15D013150 des Referatsleiters der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur über die Finanzierung der Vereinbarung Nr. 519177-LLP-1-2011-1-GR-KA3-KA3NW in Bezug auf das Projekt „Projekt zur Förderung und Unterstützung digitaler Kompetenz mittels Freiwilliger“ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler

- Die angefochtene Entscheidung sei mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, soweit zwischen einer „üblichen“ und einer „zusätzlichen“ Dienstleistung unterschieden werde, die von den Partnern/Anteilseignern der Klägerin während des fraglichen Projekts erbracht worden seien, denn die EACEA habe offensichtlich die Art der von den Partnern erbrachten Dienstleistungen, den klaren Willen der Hauptversammlung der Klägerin, sich mit solchen Dienstleistungen zu befassen und sie zu regeln, da sie sie als eine eigene, nicht unter die Bestimmungen der Satzung fallende Kategorie angesehen habe, und den Umstand außer Acht gelassen, dass die von den Partnern im fraglichen Projekt erbrachten Dienstleistungen alle Anforderungen der Entscheidung der Hauptversammlung erfüllt hätten.

2. Zweiter Klagegrund: Zweiter offensichtlicher Beurteilungsfehler

- Die angefochtene Entscheidung sei mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, und zwar in Bezug auf die Begründung der Entscheidung zum Unterordnungsverhältnis zwischen den Partnern/Anteilseignern und der Klägerin, dessen Vorliegen durch die Nachweise, die der EACEA vorgelegt worden seien, klar belegt werde.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2015 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Juni 2015 in der Rechtssache F-5/14, CX/Kommission

(Rechtssache T-493/15 P)

(2015/C 371/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien des Verfahrens

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Curall und C. Ehrbar)

Andere Partei des Verfahrens: CX (Enghien, Belgien)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des GöD vom 18. Juni 2015 in der Rechtssache F-5/14, CX/Kommission, aufzuheben;
- die Rechtssache zur Entscheidung über die anderen Klagegründe an das GöD zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin vier Rechtsmittelgründe geltend:

1. Erster Rechtsmittelgrund hinsichtlich der im Rahmen eines Disziplinarverfahrens vorgelegten ärztlichen Gutachten: Rechtsfehler, die auf einer Missachtung (i) der Beweislastregeln, (ii) des Anhangs IX des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut), (iii) des Art. 59 des Statuts und (iv) der Zuständigkeiten des Gerichts für den öffentlichen Dienst (im Folgenden: GöD) beruhen.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund, der sich auf den Begriff des Bündels übereinstimmender Indizien bezieht: Missachtung des Umfangs der Verpflichtungen im Beweisverfahren und Begründungsmängel.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler bei der Auslegung des Fürsorgegrundsatzes, weil das GöD aus den Gründen, dass erstens die verfolgten Handlungen relativ lang zurücklägen, zweitens der Beamte im Krankheitsurlaub gewesen sei und drittens beim zweiten Mal sein Anwalt die Vorladung abgelehnt habe, entschieden habe, dass die Kommission im Hinblick auf die Beweismittel, über die sie bei Erlass des streitigen Beschlusses verfügt habe, gegen ihre Sorgfaltspflicht verstoßen habe, weil sie den Kläger nicht ein drittes Mal vorgeladen habe.

4. Viertes Rechtsmittelgrund: Begründungsfehler hinsichtlich der Folgen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und einer unzutreffenden Tatsachenfeststellung, da sich das GöD auf unrichtige Tatsachen gestützt habe, als es entschieden habe, dass die Anhörung des Klägers einen Einfluss auf den angefochtenen Beschluss hätte haben können.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. August 2015 von CX gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Juni 2015 in der Rechtssache F-27/13, CX/Kommission

(Rechtssache T-496/15 P)

(2015/C 371/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: CX (Enghien, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- sein Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- in der Folge das am Tag der Urteilsverkündung zugestellte Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 18. Juni 2015 in der Rechtssache F-27/13 aufzuheben;
- das Gericht möge den Rechtsstreit selbst entscheiden und den ursprünglichen Anträgen des Rechtsmittelführers und somit den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen mit Ausnahme neuer Anträge stattgeben;
- jedenfalls die Rechtsmittelgegnerin zu den gesamten Kosten zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verletzungen der Verteidigungsrechte und deren Nichtberücksichtigung durch das Gericht für den öffentlichen Dienst (im Folgenden: GöD), Haltlosigkeit der Vorwürfe, Weigerung sowohl der Kommission als auch des GöD, unerlässliche Nachprüfungen zur Wahrheitsfindung vorzunehmen, und offensichtliche Beurteilungsfehler.
 2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Art. 4 und 6 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und gegen den Art. 9 des Anhangs IX des Statuts, soweit das GöD einräume, dass die zuständige Anstellungsbehörde nicht die Befugnis habe, den betreffenden Beamten durch unmittelbare „Einstufung“ in eine bestimmte Besoldungsgruppe zu bestrafen, sondern ausschließlich die Befugnis habe, ihn in eine niedrigere Besoldungsgruppe einzustufen, jedoch nicht in geeigneter Weise daraus die Konsequenzen ziehe.
 3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und offensichtliche Beurteilungsfehler.
-

Klage, eingereicht am 29. August 2015 — Hellenische Republik/Kommission**(Rechtssache T-506/15)**

(2015/C 371/31)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, E. Leftheriotou, O. Tsirkinidou und A.-E. Vasilopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2015] 4076) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit mit ihm Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen wurden, die in den Antragsjahren 2009, 2010 und 2011 im Bereich der entkoppelten Direktbeihilfen und im Antragsjahr 2011 im Bereich der Cross-Compliance getätigt wurden, und wegen des Versäumnisses der Kommission, gemäß dem Urteil des Gerichts vom 6. November 2014 in der Rechtssache T-632/11, Hellenische Republik/Kommission, 10 460 620,42 Euro an die Hellenische Republik zurückzuzahlen, und zwar entsprechend den Ausführungen zum Sachverhalt und dem Vorbringen zu den Nichtigkeitsgründen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

Zur finanziellen Berichtigung, die nach der Regelung über die entkoppelten Direktbeihilfen vorgenommen wurde, trägt die Hellenische Republik vier Nichtigkeitsgründe vor.

1. Zur pauschalen finanziellen Berichtigung von 25 % wegen Mängeln bei der Definition und der Kontrolle von Dauergrünland in den Antragsjahren 2009, 2010 und 2011: Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 796/2004 ⁽²⁾ (und des späteren Art. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1120/2009 ⁽³⁾).
2. Zur gleichen pauschalen finanziellen Berichtigung von 25 %: Fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Leitlinien im Hinblick darauf, ob die Voraussetzungen für die Anwendung einer finanziellen Berichtigung von 25 % vorgelegen hätten, Begründungsmangel und Überschreitung der Grenzen des Ermessens der Kommission bei gleichzeitiger Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
3. Zur pauschalen finanziellen Berichtigung von 5 % wegen Mängeln beim System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) im ersten Jahr seiner Anwendung (2009): Fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Leitlinien und Überschreitung der Grenzen des Ermessens der Kommission bei gleichzeitiger Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

4. Zur pauschalen finanziellen Berichtigung wegen Mängeln bei den Vor-Ort-Kontrollen, insbesondere zur pauschalen Berichtigung von 2 % wegen der Unwirksamkeit der Risikoanalyse für das Antragsjahr 2010: Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 31 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1122/2009⁽⁴⁾ und Art. 27 der Verordnung Nr. 796/2004 sowie Verletzung des berechtigten Vertrauens.

Zu den übrigen angefochtenen Abschnitten des Durchführungsbeschlusses der Kommission werden die folgenden beiden Nichtigkeitsgründe geltend gemacht:

5. Zur pauschalen finanziellen Berichtigung von 2 % im Bereich der Cross-Compliance für das Antragsjahr 2011: Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 11 der Verordnung Nr. 885/2006⁽⁵⁾ und von Art. 31 der Verordnung Nr. 1290/2005⁽⁶⁾ — Begründungsmangel — und Tatsachenfehler in Bezug auf die pauschale Berichtigung von 2 % für das Antragsjahr 2011.
6. Zu dem der Hellenischen Republik in Durchführung des Urteils des Gerichts vom 6. November 2014 in der Rechtssache T-632/11 zu erstattenden Betrag: Verstoß gegen Art. 266 AEUV und Art. 280 AEUV in Bezug auf die Verpflichtung der Kommission, die für die Durchführung des Urteils des Gerichts erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und fehlende Begründung dafür, dass der Betrag von 10 460 620,42 Euro nach dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-632/11 nicht an die Hellenische Republik gezahlt worden sei.

⁽¹⁾ ABl. L 182, S. 39.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 316, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 316, S. 65).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171, S. 90).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).

Klage, eingereicht am 2. September 2015 — Republik Litauen/Europäische Kommission

(Rechtssache T-508/15)

(2015/C 371/32)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas, R. Krasuckaitė, M. Palionis und A. Petrauskaitė)

Beklagter: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1119 der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären, soweit er an sie gerichtet ist und sich auf die Regelung des Vorruhestands für Erzeuger von Agrarrohstoffen (Haushaltsposten: 6711) bezieht;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen EU-Recht behauptet:

Durch den Erlass des angefochtenen Beschlusses habe die Kommission gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁽¹⁾ in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Kommission habe — ohne Berücksichtigung der Art des Verstoßes und des der Europäischen Union entstandenen Schadens — eine pauschale Korrektur vorgenommen, obwohl die nach der nachträglichen Überprüfung aller Anträge, die von Litauen auf angemessene und vertretbare Weise vorgenommen worden sei, vorgelegten Informationen es ermöglicht hätten, den der Europäischen Union tatsächlich entstandenen Schaden genau zu bestimmen. Die Regierung der Republik Litauen stellt fest, die von den litauischen Behörden vorgenommenen nachträglichen Überprüfungen seien ein angemessenes Mittel, den tatsächlichen Schaden für den Haushalt zu bestimmen, da
 - die für die Überprüfungen herangezogenen Kriterien mit dem Begriff der Erzeugung von Agrarrohstoffen im Einklang stünden;
 - die Kommission den Begriff der Erzeugung von Agrarrohstoffen fälschlicherweise mit dem Begriff des Semisubsistenzbetriebs verknüpft habe;
 - die Kommission die Ziele der Republik Litauen und die in den Dokumenten über das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums klar beschriebenen Maßnahmen nicht berücksichtigt habe.
2. Jedenfalls habe die Kommission die überschießende finanzielle Korrektur in Höhe von 5 % falsch angewandt, da diese Korrektur nur dann anwendbar sei, wenn das Verlustrisiko für den EU-Haushalt bedeutsam sei, während die von der Republik Litauen vorgenommenen Überprüfungen und die von ihr vorgelegten Informationen bewiesen hätten, dass sich für den EU-Haushalt nur ein kleines finanzielles Risiko hätte ergeben können.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013 L 347, S. 549).

Klage, eingereicht am 1. September 2015 — Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych/Kommission

(Rechtssache T-514/15)

(2015/C 371/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Hoffman)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission GESTDEM 2015/1291 vom 12. Juni 2015, mit dem ihr der Zugang zu der ausführlichen Stellungnahme der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2014/537/PL verweigert wird, für nichtig zu erklären;
- den Beschluss der Kommission GESTDEM 2015/1291 vom 17. Juli 2015, mit dem ihr der Zugang zu der ausführlichen Stellungnahme der Republik Malta im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2014/537/PL verweigert wird, für nichtig zu erklären;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ durch die Verweigerung des Zugangs zur ausführlichen Stellungnahme der Kommission
 - Der dritte Gedankenstrich von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 1049/2001 könne nicht vernünftigerweise dahin ausgelegt werden, dass ein Dokument, das sich im Besitz der Kommission befinde, nicht freigegeben werden könne, wenn dies den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten gefährden könnte, selbst wenn das Dokument nicht im Rahmen oder für den Zweck von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten erstellt worden sei.
 - Für ein im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens vorgelegtes Dokument könne keine allgemeine Vermutung gelten, dass die Verbreitung eines Dokuments den Schutz des Zwecks des Vertragsverletzungsverfahrens gefährden würde, da für das Notifizierungsverfahren keine solche allgemeine Vermutung bestehe.
 - Die Behauptung der Kommission, ihre Stellungnahme betreffe eine Maßnahme, mit der ein Verstoß gegen Unionsrecht abgestellt werden solle, und enthalte Verweise auf das Aufforderungsschreiben der Kommission, mit dem das Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werde, und eine Bewertung der angemeldeten Maßnahme im Lichte dieser Verfahren, beweise nicht, dass irgendeine allgemeine Vermutung dahin bestehe, dass die ausführliche Stellungnahme nicht verbreitet werden sollte.
 - Der Standpunkt der Kommission sei insofern inkohärent, als sie ihre Entscheidung auf eine allgemeine Vermutung stütze, sich gleichzeitig aber auf die spezifischen Eigenheiten „dieses konkreten Falles“ berufe.

2. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung 1049/2001 und Art. 296 AEUV infolge der Verweigerung des teilweisen Zugangs zur ausführlichen Stellungnahme der Kommission

— Die Kommission hätte ihre ausführliche Stellungnahme wenigstens teilweise freigeben sollen, d. h. nach Entfernung etwaiger Verweise auf das Aufforderungsschreiben betreffend das Vertragsverletzungsverfahren.

3. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 1049/2001 infolge der Verweigerung des Zugangs zur ausführlichen Stellungnahme der Kommission trotz Bestehens eines überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbreitung

— In Anbetracht des Umstands, dass die ausführliche Stellungnahme eine Maßnahme betroffen habe, über die bereits im Parlament verhandelt worden sei, und dass sie zur Änderung dieser Maßnahme geführt habe, sei ihre Verbreitung notwendig, um den Mitgliedern des Parlaments die Möglichkeit zu geben, zu verstehen, warum sie von der Regierung um Änderung des ihnen vorgelegten Gesetzesentwurfs ersucht würden. Daher bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung. Das Gesetzgebungsverfahren könne nicht ordnungsgemäß funktionieren, wenn das Parlament ersucht werde, die Stellungnahmen der Kommission umzusetzen, diese aber nicht freigeben würden.

— Da die Rechtmäßigkeit des Notifizierungsverfahrens und damit die Durchsetzbarkeit des angenommenen Gesetzesentwurfs vom Text der Stellungnahme der Kommission abhängen könne, bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Verbreitung, das auf dem Grundsatz der Rechtssicherheit beruhe.

4. Verstoß gegen den dritten Erwägungsgrund und Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 98/34/EG⁽²⁾ durch Verweigerung des Zugangs zur ausführlichen Stellungnahme der Kommission

— Die Verweigerung der Freigabe der ausführlichen Stellungnahme sei mit dem Wesen der Richtlinie 98/34, die auf Transparenz beruhe, unvereinbar; dies treffe insbesondere dann zu, wenn sich der betroffene Mitgliedstaat nicht auf die Vertraulichkeitsklausel nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie berufen habe.

5. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich, Abs. 5 und 6 der Verordnung 1049/2001 durch Verweigerung des Zugangs zur ausführlichen Stellungnahme Maltas

— Die Verweigerung des Zugangs zur Stellungnahme könne nicht allein darauf gestützt werden, dass die Kommission beabsichtige, die ausführliche Stellungnahme Maltas bei einer Entscheidung in Bezug auf ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren zu berücksichtigen, oder dass sie diese Stellungnahme in die Akte dieses Verfahrens eingebracht habe.

6. Verstoß gegen Art. 296 AEUV durch Verweigerung des Zugangs zur ausführlichen Stellungnahme Maltas

— Die Kommission habe sich ursprünglich geweigert, über die Freigabe der Stellungnahme Maltas zu entscheiden, und zwar aus Gründen, die nur dahin ausgelegt werden könnten, dass die Entscheidung davon abhängen sollte, ob die Kommission das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-402/12, Carl Schlyter/Kommission, dem zufolge ausführliche Stellungnahmen freigegeben werden müssten, anerkenne oder ob sie es ablehne und daher anfechte. Die Kommission habe dieses Urteil jedoch nicht angefochten und die Offenlegung aus Gründen verweigert, die damit nichts zu tun hätten, was die Kommission selbst als unzureichend angesehen haben müsse, weil sie andernfalls schon vor Ablauf der Rechtsmittelfrist in der Rechtssache T-402/12 eine Negativentscheidung hätte erlassen müssen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

⁽²⁾ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204, S. 37).

Klage, eingereicht am 1. September 2015 — Almaz-Antey/Rat**(Rechtssache T-515/15)**

(2015/C 371/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: OAO Concern PVO Almaz-Antey (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Stumpf und A. Haak)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2015/971 des Rates vom 22. Juni 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2015 L 157, S. 50), insoweit für nichtig zu erklären, als der angefochtene Beschluss sie betrifft, und
- dem Beklagten ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Der Beschluss des Rates verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
2. Der Rat habe ohne Rechtfertigung und in unverhältnismäßiger Weise in die Grundrechte der Klägerin, nämlich die Achtung der Verteidigungsrechte und das Recht auf wirksamen Rechtsschutz, eingegriffen.
3. Der Rat habe keine geeigneten oder hinreichenden Gründe für die Aufnahme der Klägerin in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen genannt, die angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisierten, restriktiven Maßnahmen unterlägen.
4. Der Rat habe keine Beweise dafür geliefert, dass die Klägerin in die Destabilisierung der Ukraine involviert sei oder einen Einfluss in Bezug auf die erfolgreiche Durchführung der Vereinbarungen von Minsk habe.
5. Der Rat habe offensichtlich fehlerhaft angenommen, dass im Fall der Klägerin ein Kriterium für die Aufnahme in die angefochtene Maßnahme erfüllt sei.
6. Infolge der Nichtigerklärung des Beschlusses 2015/971/GASP des Rates entbehre die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates einer ausreichenden Rechtsgrundlage, was bedeute, dass die Aufnahme der Klägerin in die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 826/2014 des Rates keine Wirkung mehr habe.

Klage, eingereicht am 7. September 2015 — NICO/Rat**(Rechtssache T-524/15)**

(2015/C 371/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Naftiran Intertrade Co. (NICO) Sàrl (Pully, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Grayston, P. Gjørtler, G. Pandey und D. Rovetta)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- dem Rat als prozessleitende Maßnahme aufzutragen, die vollständige Fassung des Anhangs 1 des Dokuments 7228/14 EXT 1 vom 23. Januar 2015 betreffend die „I/A ITEM NOTE“ des Generalsekretariats des Rates an den Ausschuss der Ständigen Vertreter sowie alle weiteren die Klägerin betreffenden Unterlagen offenzulegen;
- den im an die Rechtsanwälte der Klägerin gerichteten Schreiben vom 26. Juni 2015 enthaltenen Beschluss des Rates über die Überprüfung der Liste der bezeichneten Personen und Einrichtungen in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP⁽¹⁾ des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran in der durch den Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 geänderten Fassung und in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Iran, umgesetzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012, insoweit für nichtig zu erklären, als der angefochtene Beschluss die Weigerung darstellt, die Klägerin von der Liste der Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, zu streichen;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Verletzung des Art. 41 der Charta der Grundrechte und des Prinzips der guten Verwaltung
 - Die Klägerin sei während des Überprüfungsverfahrens nur informiert worden, dass seitens des Rates bereits ein negativer Beschluss gegen sie erlassen worden sei. Ihr sei keinerlei Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte eingeräumt worden. Stattdessen sei ihr lediglich eine Frist zur Abgabe von Erklärungen gesetzt worden, die der Rat, anstatt sie vor Ergehen der Entscheidung zu berücksichtigen, erst in einem gesonderten späteren Verwaltungsverfahren zur Überprüfung bzw. Streichung prüfen werde.
2. Zweiter Klagegrund: unzureichende Begründung
 - Der Überprüfungsbeschluss enthalte keine ordnungsgemäße Begründung, die es der Klägerin erlauben würde, die Gründe für die Ablehnung ihres Verwaltungsantrags auf Streichung zu erkennen.

3. Dritter Klagegrund: offenkundiger Beurteilungsfehler und Verletzung wesentlicher Verfahrens- und materieller Vorschriften
 - Der Rat habe sich erkennbar auf Unterlagen und Beweismittel aus vorhergehenden Stadien des Verwaltungsverfahrens gestützt, um den angefochtenen Beschluss zu rechtfertigen.
4. Viertes Klagegrund: Verletzung wesentlicher Verfahrens- und materieller Vorschriften, Verletzung des Art. 41 der Charta der Grundrechte sowie Unzuständigkeit der Person, die den angefochtenen Beschluss unterzeichnet habe
 - Das angefochtene Schreiben des Rates vom 26. Juni 2015, das den die Streichung ablehnenden Beschluss beinhalte, leide an Formmängeln. Derartige Formmängel des gegenständlichen Rechtsakts führten auch zu materiellen Verstößen gegen die Rechte der Klägerin.

⁽¹⁾ Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. September 2015 — Petro Suisse Intertrade/Rat

(Rechtssache T-525/15)

(2015/C 371/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Petro Suisse Intertrade Co. SA (Pully, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Grayston, P. Gjørtler, G. Pandey und D. Rovetta)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2015/1008 des Rates vom 25. Juni 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 161, S. 19) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1001 des Rates vom 25. Juni 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 161, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit ihr Name damit in die Gruppe der von den restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen und Einrichtungen aufgenommen wurde;
- den im Schreiben vom 26. Juni 2015, das an die Anwälte der Klägerin gerichtet war, enthaltenen Beschluss des Rates über die Überprüfung der Liste der benannten Personen und Einrichtungen in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP und in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 für nichtig zu erklären, soweit mit diesem Beschluss die Streichung der Klägerin von der Liste der den restriktiven Maßnahmen unterliegenden Personen und Einrichtungen verweigert wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Unzureichende Begründung

— Der Beschluss vom 26. Juni 2015 (im Folgenden: angefochtener Überprüfungsbeschluss) habe auch als Notifikationsschreiben für den Beschluss (GASP) 2015/1008 des Rates und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1001 (im Folgenden: angefochtene Rechtsakte) gedient, enthalte aber keine Begründung für den Erlass der angefochtenen Rechtsakte.

2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler

— Obwohl die Klägerin im Eigentum der NIOC stehe, sei sie eine eigenständige juristische Person, die in der Schweiz niedergelassen sei, und betreibe rechtmäßig Geschäfte als lokales Dienstleistungsunternehmen mit sehr beschränktem Umsatz.

3. Verletzung der Verteidigungsrechte

— Indem der Rat es einem einzigen unbestimmten Mitgliedstaat faktisch erlaube, ihn dazu zu veranlassen, einen Beschluss ohne Prüfung einschlägiger Unterlagen oder Beweise zu fassen, habe er einseitig ein neues Beschlussverfahren eingeführt, das keine Rechtsgrundlage in Art. 215 AEUV oder anderswo in den Verträgen finde. Damit werde das Gleichgewicht zwischen den Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnissen des Rates und dem Anspruch der Klägerin auf gerichtlichen Rechtsschutz gestört.

4. Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht

— Der Rat habe keine wesentliche Begründung für die der Klägerin auferlegten Beschränkungen geliefert. Die Aufnahme der Klägerin, einer Schweizer Gesellschaft mit beschränkten Tätigkeiten als lokales Dienstleistungsunternehmen, in die Liste könne in keinem Fall zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit beitragen, und der Rat könne keinen Gegenbeweis erbringen.

Klage, eingereicht am 7. September 2015 — HK Intertrade/Rat

(Rechtssache T-526/15)

(2015/C 371/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: HK Intertrade Co. Ltd (Wanchai, Hong Kong) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Grayston, P. Gjørtler, G. Pandey und D. Rovetta)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt

— den Beschluss (GASP) 2015/1008 des Rates vom 25. Juni 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2015, L 161, S. 19) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1001 des Rates vom 25. Juni 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2015, L 161, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte die Klägerin in die Kategorie der Personen und Einrichtungen aufnehmen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen;

- den im Schreiben vom 26. Juni 2015, das an die Anwälte der Klägerin gerichtet war, enthaltenen Beschluss des Rates über die Überprüfung der Liste der benannten Personen und Einrichtungen in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP und in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 für nichtig zu erklären, soweit mit dem angefochtenen Beschluss die Streichung der Klägerin von der Liste der den restriktiven Maßnahmen unterliegenden Personen und Einrichtungen verweigert wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: unzureichende Begründung

- Der Beschluss vom 26. Juni 2015 (angefochtener Überprüfungsbeschluss) habe auch als Mitteilungsschreiben für den Beschluss (GASP) 2015/1008 des Rates und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1001 des Rates (angefochtene Rechtsakte) gedient; dieses Schreiben enthalte jedoch keinerlei Begründung für die Annahme der angefochtenen Rechtsakte. Zudem genüge die Begründung des Rates nicht den von der Rechtsprechung festgelegten Anforderungen.

2. Zweiter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler

- Obwohl sie dem Unternehmen NIOC gehöre, sei die Klägerin eine eigenständige juristische Person, die in Hong Kong niedergelassen und auf dem separaten asiatischen Markt tätig sei, weit entfernt von jeglicher angeblicher Kontrolle ihrer Aktivitäten durch NIOC.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte

- Indem der Rat es einem einzelnen, nicht identifizierten Mitgliedstaat erlaube, ihn praktisch dazu anzuleiten, ohne Überprüfung relevanter stützender Dokumente oder Beweise eine Entscheidung zu treffen, habe er einseitig ein neues Beschlussfassungsverfahren eingeführt, das weder in Art. 215 AEUV noch sonstwo in den Verträgen eine Rechtsgrundlage finde. Diese Vorgehensweise zerstöre das Gleichgewicht zwischen den Untersuchungs- und Beschlussfassungsbefugnissen des Rates und dem Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz der Klägerin.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen das Grundrecht auf Eigentum

- Der Rat habe die Gründe für die gegen die Klägerin verhängten Restriktionen nicht substantiiert dargelegt. Die Aufnahme der Klägerin, einem auf dem asiatischen Markt aktiven Unternehmen mit Sitz in Hong Kong in die Liste, vermöge in keiner Weise zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und der Rat könne keinen Beweis für das Gegenteil liefern.

Klage, eingereicht am 8. September 2015 — Intesa Sanpaolo/HABM (START UP INITIATIVE

(Rechtssache T-529/15)

(2015/C 371/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Intesa Sanpaolo SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Pozzi und F. Braga)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „START UP INITIATIVE“ — Anmeldung Nr. 13 011 838

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Juni 2015 in der Sache R 2777/2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 festzustellen;
- die Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 festzustellen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das HABM zur Erstattung ihrer Auslagen und Anwaltshonorare des vorliegenden Verfahrens zu verurteilen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 16. September 2015 — LG Electronics/HABM — Cyrus Wellness Consulting (Viewty GT)

(Rechtssache T-534/15)

(2015/C 371/39)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: LG Electronics, Inc. (Seoul, Republik Korea) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Graf)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cyrus Wellness Consulting GmbH (Berlin, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Viewty GT“ — Anmeldung Nr. 9 017 237

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Juni 2015 in den verbundenen Sachen R 1937/2014-2 und R 1564/2014-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. September 2015 — CBM/HABM — İD Group (Fashion ID)

(Rechtssache T-535/15)

(2015/C 371/40)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: CBM Creative Brands Marken GmbH (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Lüken und J. Bärenfänger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: İD Group (Roubaix, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Fashion ID“ — Anmeldung Nr. 10 638 658

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Juli 2015 in der Sache R 2470/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als sie die Entscheidung der Widerspruchsabteilung bestätigt, mit der die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 638 658 in Bezug auf die mit dem Widerspruch angegriffenen Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 14, 18, 25 und 35 zurückgewiesen wurde;
- die entsprechende Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM vom 28. Juli 2014 (Sache B 2 038 399) insoweit aufzuheben, als die Widerspruchsabteilung dem auf Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 638 658 gerichteten Widerspruch stattgegeben hat;
- den Widerspruch vom 26. Juni 2012 gegen die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 638 658 zur Gänze zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Die Widerspruchsabteilung sowie die Beschwerdekammer hätten die ständige Rechtsprechung des Gerichts und des Gerichtshofs unbeachtet gelassen, welche einen Vergleich des Gesamteindrucks der Zeichen anstatt eines Vergleichs einzelner Bestandteile verlange, wobei der Schwerpunkt auf die angefochtene Gemeinschaftsmarke als Ganzes zu legen sei.

Klage, eingereicht am 15. September 2015 — CBM/HABM — İD Group (Fashion ID)

(Rechtssache T-536/15)

(2015/C 371/41)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: CBM Creative Brands Marken GmbH (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Lüken und J. Bärenfänger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: İD Group (Roubaix, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Fashion ID“ — Anmeldung Nr. 11 589 082

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Juli 2015 in der Sache R 2472/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als sie die Entscheidung der Widerspruchsabteilung bestätigt, mit der die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 11 589 082 in Bezug auf die mit dem Widerspruch angegriffenen Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16 und 41 zurückgewiesen wurde;
- die entsprechende Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM vom 28. Juli 2014 (Sache B 2 197 401) insoweit aufzuheben, als die Widerspruchsabteilung dem auf Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 11 589 082 gerichteten Widerspruch stattgegeben hat;
- den Widerspruch vom 7. Juni 2012 gegen die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 11 589 082 zur Gänze zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Die Widerspruchsabteilung sowie die Beschwerdekammer hätten die ständige Rechtsprechung des Gerichts und des Gerichtshofs unbeachtet gelassen, welche einen Vergleich des Gesamteindrucks der Zeichen anstatt eines Vergleichs einzelner Bestandteile verlange, wobei der Schwerpunkt auf die angefochtene Gemeinschaftsmarke als Ganzes zu begrenzen sei.

Klage, eingereicht am 14. September 2015 — Deutsche Post/HABM — Verbis Alfa (InPost)

(Rechtssache T-537/15)

(2015/C 371/42)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Deutsche Post AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Viefhues und T. Heitmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Verbis Alfa sp. z o.o. (Krakau, Polen), EasyPack sp. z o.o. (Krakau, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerinnen der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „InPost“ — Anmeldung Nr. 11 049 558

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Juni 2015 in der Sache R 546/2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie die Beschwerde der Klägerin für identische Dienstleistungen zurückweist;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. September 2015 — Regent University/HABM — Regent's College (REGENT UNIVERSITY)

(Rechtssache T-538/15)

(2015/C 371/43)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Regent University (Virginia Beach, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: D. Wilkinson, Solicitor, und E. Himsworth, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Regent's College (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „REGENT UNIVERSITY“ — Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 4 711 594

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Juli 2015 in der Sache R 1859/2014-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache zur weiteren Entscheidung an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten, die der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind, aufzuerlegen;
- dem Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren, falls dieser dem vorliegenden Verfahren als Streithelfer beitreten sollte, die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten, die der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. September 2015 — Pi-Design/HABM — Nestlé (PRESSO)

(Rechtssache T-545/15)

(2015/C 371/44)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Pi-Design AG (Triengen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Apelt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke „PRESSO“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 093 132 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Juli 2015 in der Sache R 428//2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. September 2015 von Fernando De Esteban Alonso gegen den
Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache F-35/15, De
Esteban Alonso/Kommission**

(Rechtssache T-557/15 P)

(2015/C 371/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Fernando De Esteban Alonso (Saint-Martin-de-Seignanx, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Huglo)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss F-35/15 vom 15. Juli 2015 aufzuheben, mit dem der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union seine Klage abgewiesen hat;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 21. November 2014, zugegangen am 3. Dezember 2014, aufzuheben, mit der seine Beschwerde Nr. R/865/14 vom 5. August 2014 zurückgewiesen wurde;
- die Europäische Kommission zur Zahlung von 17 242,51 Euro zu verurteilen, abgezinst auf 24 242,51 Euro zum Zeitpunkt des Rechtsmittels;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, außergerichtliche Kosten in Höhe von 3 000 Euro und die gesamten Verfahrenskosten zu zahlen, vorbehaltlich einer Anpassung des Betrags.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Rechtsverweigerung, da das Gericht für den öffentlichen Dienst durch Beschluss entschieden habe, ohne einen erneuten Schriftsatzwechsel oder eine mündliche Verhandlung zuzulassen.

2. Verletzung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens und der Verteidigungsrechte, da das Gericht für den öffentlichen Dienst durch Beschluss entschieden habe, ohne einen erneuten Schriftsatzwechsel oder eine mündliche Verhandlung zuzulassen.
3. Rechtsfehler, da das Gericht für den öffentlichen Dienst den Voraussetzungen für den Beistand durch ein Organ nach Art. 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eine weitere Voraussetzung hinzugefügt habe.

Klage, eingereicht am 24. September 2015 — Paglieri Sell System/HABM (APOTEKE)

(Rechtssache T-563/15)

(2015/C 371/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Paglieri Sell System SpA (Pozzolo Formigaro, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Pozzi und F. Braga)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „APOTEKE“ — Anmeldung Nr. 13 014 691.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 23. Juli 2015 in der Sache R 2428/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 GMV festzustellen;
- die Verletzung von Art. 75 GMV festzustellen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das HABM zur Erstattung ihrer Auslagen und Anwaltshonorare des Verfahrens zu verurteilen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verletzung von Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. September 2015 —
Schönberger/Rechnungshof**

(Rechtssache F-14/12 RENV)

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zurückverweisung von Rechtssachen nach Aufhebung —
Beförderung — Beförderungsverfahren 2011 — Ablehnung der Beförderung — Teils offensichtlich
unzulässige, teils offensichtlich unbegründete Klage)**

(2015/C 371/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Peter Schönberger (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Beklagter: Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Schäfer und Í. Ní Riagáin Düro)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2011 nicht nach der Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig, teils offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. In den Rechtssachen F-14/12 und F-14/12 RENV trägt Herr Schönberger seine eigenen Kosten und die Kosten des Rechnungshofs der Europäischen Union.
3. In der Rechtssache T-26/14 P trägt der Rechnungshof der Europäischen Union seine eigenen Kosten und die Kosten von Herrn Schönberger.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 28. September 2015 —
Kriscak/Europol**

(Rechtssache F-73/14) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete von Europol — Europol-Übereinkommen — Statut der Bediensteten
von Europol — Anhang 1 des Statuts der Bediensteten von Europol — Liste der in Fettschrift aufgeführten
Dienststellen, die einer bei den zuständigen Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 4 des Europol-
Übereinkommens eingestellten Person vorbehalten sind — Dienststellen mit Zugangsbeschränkung —
Europol-Beschluss — Dienststellen, die einer bei den zuständigen Behörden im Sinne von Art. 3 des
Europol-Beschlusses eingestellten Person vorbehalten sind — Anwendung der BSB auf die Bediensteten
von Europol — Nichtverlängerung eines befristeten Zeitbedienstetenvertrags — Verweigerung eines
unbefristeten Zeitbedienstetenvertrags — Aufhebungsklage — Schadensersatzklage)**

(2015/C 371/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Christiana Kriscak (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt Europol (Prozessbevollmächtigte: D. Neumann, J. Arnould und C. Falmagne)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag der Klägerin nicht zu verlängern, und auf Ersatz des behaupteten immateriellen und materiellen Schadens

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Das Europäische Polizeiamt trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, ein Drittel der Kosten von Frau Kriscak zu tragen.
3. Frau Kriscak trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 27.10.2014, S. 27.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. September 2015 — Nunes/Rechnungshof

(Rechtssache F-54/15)

**(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Anfechtung der Einstellungsbedingungen — Verspätete
Beschwerde — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2015/C 371/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Carlos Nunes (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Petit)

Beklagter: Rechnungshof der Europäischen Union

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der im April 2009 getroffenen Entscheidung des Europäischen Rechnungshofs, den Beschäftigungsstatus und die Bezüge des Klägers abzuändern, und Klage auf rückwirkende Anpassung seiner Bezüge ab April 2009

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
 2. Herr Nunes trägt seine eigenen Kosten.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE